

Regierungsratsbeschluss

vom 30. Juni 2009

Nr. 2009/1118

Genehmigung der Erneuerung der amtlichen Vermessung Laupersdorf Los 3 Schreiben an die Eidgenössische Vermessungsdirektion

1. Einleitung

Der Regierungsrat übertrug durch Beschluss Nr. 2004/2199 vom 9. November 2004 die Erneuerung der amtlichen Vermessung Laupersdorf Los 3 Erwin Christ, patentierter Ingenieur-Geometer im Büro BSB + Partner in Oensingen. Zwischen ihm und dem Amt für Geoinformation wurde ein Werkvertrag abgeschlossen.

Der Vertrag bezieht sich auf die Erneuerung der amtlichen Vermessung des ganzen Gemeindegebietes. Während der Bearbeitung wurde am 8. Juni 2006 ein Zusatzauftrag zur Erhebung der Gewässbreite der aufgenommenen Rinnsale erteilt.

Wegen Fehlens der Bundesvorschriften betreffend Gebäudeadressen und wegen umfangreicher Mängelbehebungen bei der Bodenbedeckung konnte der vorgesehene Abschlusstermin vom 31. Mai 2006 nicht eingehalten werden.

2. Erwägungen

Das Vermessungswerk ist abgeschlossen und entspricht jetzt den aktuellen Bundesanforderungen AV93. Die Informationsebenen Fixpunkte, Bodenbedeckung, Einzelobjekte, Nomenklatur, Liegenschaften, Rohrleitungen sowie administrative Einteilungen sind erstellt beziehungsweise angepasst worden. Da es sich um die Erneuerung eines anerkannten Vermessungswerkes handelt und am Grenzverlauf sowie an den Liegenschaftsflächen keine Änderungen vorgenommen wurden, musste keine öffentliche Auflage durchgeführt werden.

Der Kantonsgeometer empfiehlt in seinem Verifikationsbericht vom 4. Juni 2009, die Erneuerung der amtlichen Vermessung Laupersdorf Los 3 sei im Sinne der obigen Ausführungen, gestützt auf § 28 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. September 1994 (VAV/SO; BGS 212.477.1), vom Regierungsrat zu genehmigen und es möge hernach bei der Eidgenössischen Vermessungsdirektion um Anerkennung des Vermessungswerkes als amtliche Vermessung durch den Bund nachgesucht werden.

Die Vermessungskosten und deren Verteilung ergeben sich aus der Kostenabrechnung des Amtes für Geoinformation.

Gesamtkosten der Erneuerung Los 3	Fr.	105'215.05
Anteil Bund	Fr.	38'710.40
Anteil Kanton	Fr.	33'252.35
Anteil Gemeinde	Fr.	33'252.30

Der Kanton hat verschiedene Teilzahlungen ausgerichtet. Dabei übernahm er jeweils die Anteile von Bund und Gemeinde.

Der Bund hat Fr. 37'128.85 gemäss Leistungsvereinbarung 2004 beglichen. Der Restbetrag von Fr. 1'581.55 wird mit dem B-Kredit der Leistungsvereinbarung im Jahr 2010 abgerechnet.

Nach Genehmigung des Vermessungswerkes sind gemäss Kostenabrechnung noch folgende Zahlungen zu leisten:

durch Kanton, Amt für Geoinformation:

Restzahlung an den Unternehmer E. Christ	Fr.	29'052.00
--	-----	-----------

durch Gemeinde Laupersdorf:

Rückerstattung an das Amt für Geoinformation	Fr.	1'295.85
--	-----	----------

Um die Anerkennung der Erneuerung durch den Bund zu erlangen, sind nach Artikel 30 der Eidgenössischen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992 (VAV; SR 211.432.2) der Eidgenössischen Vermessungsdirektion der Verifikationsbericht des Kantonsgeometers und das Protokoll über die Genehmigung des Vermessungswerkes durch den Regierungsrat einzureichen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf diese Ausführungen sowie auf Artikel 109 der Technischen Verordnung über die amtliche Vermessung (TVAV; SR 211.432.21) des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 10. Juni 1994, auf den Verifikationsbericht und auf die Abrechnung:

- 3.1 Die Erneuerung der amtlichen Vermessung Laupersdorf Los 3 wird genehmigt.
- 3.2 Der Kostenanteil des Kantons von Fr. 33'252.35 wird anerkannt.
- 3.3 Der Eidgenössischen Vermessungsdirektion wird das Gesuch um Anerkennung der erneuerten Vermessung Laupersdorf Los 3 als amtliche Vermessung unterbreitet.
Fr. 37'128.85 wurden gemäss Leistungsvereinbarung 2004 beglichen. Der Restbetrag von Fr. 1'581.55 wird mit dem B-Kredit der Leistungsvereinbarung im Jahr 2010 abgerechnet.
- 3.4 Das Amt für Geoinformation wird beauftragt, dem Unternehmer die Restzahlung des Kantons (Konto Nr. 564000/A70242) von Fr. 29'052.00 überweisen zu lassen und von der Gemeinde Laupersdorf die Restzahlung für den vom Kanton vorgeschossenen Kostenanteil von Fr. 1'295.85 einzufordern, zu vereinnahmen auf Konto Nr. 662000/A70242.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Schreiben an die Eidgenössische Vermessungsdirektion vom 30. Juni 2009

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Geoinformation

Kantonale Finanzkontrolle

Amtschreiberei-Inspektorat

Bundesamt für Landestopografie, Eidgenössische Vermessungsdirektion, Seftigenstrasse 264, Postfach,
3084 Wabern, mit Dossier Nr. 1

Gemeindepräsidium Laupersdorf, 4712 Laupersdorf, mit Dossier Nr. 2

Erwin Christ, BSB + Partner Ingenieure und Planer, von Rollstrasse 29, 4702 Oensingen, mit Dos-
sier Nr. 3